

Richtlinie der Stadt Jever zum Förderprogramm „Stecker-Solar-Geräte“ in der Fassung vom 06.10.2022

Die Stadt Jever fördert die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Jever hat sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Die Förderung der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit den sog. Stecker-Solar-Geräten können auch Mieter:innen bzw. Eigentümer:innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen. Zudem können in Zeiten hoher Stromkosten die eigenen Kosten durch eine solche Anlage gesenkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

(a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), wenn die Module und die Wechselrichter den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10) entsprechen und durch das einschlägige Logo gekennzeichnet sind. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0100-712, VDE 0126-14-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese Vorgaben ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

(b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

(c) Der Erwerb durch Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.

(d) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Jever erworben.

(e) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus bzw. Wohnungseigentümer:innen oder Mieter:innen mit Wohnsitz in Jever sind. Der Kauf eines Stecker-Solar-Gerätes wird nur einmal je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Stadt Jever gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

a) Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.

b) Geräte, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) entsprechen.

c) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.

d) Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.

e) Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.

f) Solaranlagen, die fest mit dem Gebäude installierte sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung besteht nicht.

(b) Die Förderhöhe beträgt pauschal 125 € pro Solar- Paneel. Die Förderung wird pro Antragsteller auf maximal 2 Solar-Paneele begrenzt.

(c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln nicht aus.

6. Verfahren

(a) Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter www.stadt-jever.de/klimaschutz bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post bei folgender Stelle einzureichen: Stadt Jever, Klimaschutzmanagement, Am Kirchplatz 11, 26442 Jever; E-Mail: klimaschutz@stadt-jever.de

(b) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises einzureichen. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können geschwärzt werden.

(c) Bei einer Installation der Paneele an denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

(d) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.

(e) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens 6 Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen:

a. Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.

b. Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.

c. Nachweis über die Information an den Netzbetreiber.

d. Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister.

(f) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.

(g) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

7. Zweckbindung und Widerruf

(a) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 60 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergegeben werden.

(b) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes, behält sich die Stadt Jever den Widerruf vor, mit der Folge, dass der Förderbetrag in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurück zu zahlen ist.

(c) Die Stadt Jever behält sich zudem vor, den Fördergegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Mehr zur gültigen Informationspflicht kann unter www.oelde.de/datenschutz eingesehen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange der Rat der Stadt Jever keine Änderung der Inhalte beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Jever, den 06.10.2022

Jan Edo Albers

Bürgermeister